

Bericht

des Sozialausschusses

betreffend die Genehmigung einer Mehrjahresverpflichtung im Rahmen einer Vereinbarung der Länder mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger betreffend die stationäre Rehabilitation für Kinder und Jugendliche

[L-2017-285993/2-XXVIII,
miterledigt [Beilage 475/2017](#)]

Die Länder und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger haben im Juni 2015 folgende politische Vereinbarung abgeschlossen:

"Länder und Sozialversicherung vereinbaren, zukünftig für alle Kinder- und Jugendlichen ein einheitliches Leistungsgeschehen in der stationären Rehabilitation sicherzustellen und dieses insbesondere im Hinblick auf die in den vereinbarten Leistungsprofilen vorgesehenen Berufsgruppen, wie insbesondere Sozialarbeiter, Psychologen, Pädagogen, Musiktherapeuten gemeinsam zu finanzieren.

Ziel der Vereinbarung ist, dass es einen niedrigschwelligen Zugang zur Rehabilitation für Kinder und Jugendliche gibt, unabhängig davon, ob die Rehabilitation im Anschluss an eine Krankenbehandlung, oder wegen einer angeborenen Behinderung bzw. genetischer Defekte oder Entwicklungsstörungen erforderlich ist. Der "Single Point of Service" für die Antragstellung für Kinder, bzw. Eltern ist der jeweilige Krankenversicherungsträger. Die Bewilligung erfolgt nach österreichweit einheitlichen Kriterien durch den zuständigen Krankenversicherungsträger.

Die Bundesländer leisten zu diesem Zweck in Summe pro Jahr beginnend ab 1.1.2015 für die stationäre Kinder- und Jugendrehabilitation für eine dem Rehaplan 2012 entsprechende Bedarfzahl von 343 Betten eine Pauschalzahlung in Höhe von €8,5 Mio. (bei Vollausbau) an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger (sh. Anlage A und B zur zivilrechtlichen Vereinbarung). Die Aufteilung der Pauschale auf die einzelnen Krankenversicherungsträger erfolgt durch den Hauptverband der Sozialversicherungsträger. Diese Pauschalzahlung wird jährlich mit der Beitragseinnahmesteigerung (Hundertsatz gem. § 447f ASVG) valorisiert.

Die Pauschalzahlung richtet sich in ihrer Höhe an den im Rahmen der Bedarfsprüfungsverfahren nach den Krankenanstaltengesetzen tatsächlich bewilligten und "in Betrieb" genommenen Betten, somit am tatsächlichen Ausbaugrad des Versorgungsangebotes. Je nach Unterschreitung der 343 Betten bedeutet dies vor dem Vollausbau eine aliquote Reduzierung der Pauschale. Bund, Länder und Sozialversicherung gehen von dem im Rehabilitationsplan festgelegten Bedarf von insgesamt

343 Betten aus. Eine Erhöhung der Bettenzahl kann nur im Einvernehmen zwischen Ländern und Krankenversicherungsträgern erfolgen. In diesem Fall ist eine entsprechende Erhöhung der Pauschalzahlung vorzunehmen.

Die Aufteilung der Pauschalzahlung auf die Länder soll aliquot der jeweiligen Inanspruchnahme der Einrichtungen für Kinder- und Jugendrehabilitation durch Einwohner des jeweiligen Landes erfolgen.

Die Ausgaben für Rehabilitation bei Kindern und Jugendlichen erfolgen bei Ländern und Sozialversicherung innerhalb der Ausgabenobergrenzen und haben sich am festgelegten Pfad der Gesundheitsreform zu orientieren.

Die Beteiligung der Länder an den Kosten der stationären Rehabilitation für Kinder und Jugendliche stellt kein Präjudiz für die Rehabilitation von Erwachsenen oder die künftigen oder bereits bestehenden Vereinbarungen im Zusammenhang mit ambulanten Einrichtungen für Kinder und Jugendliche dar."

Diese politische Vereinbarung wurde in der Bundes-Zielsteuerungskommission vom 25. Juni 2015 (TOP 10) einstimmig beschlossen.

Gemäß § 26 Abs. 8 der Haushaltsordnung des Landes Oberösterreich dürfen rechtsverbindliche Verpflichtungen, welcher Art immer, zur Leistung von Ausgaben, die das Land über das laufende Verwaltungsjahr hinaus belasten, nur mit Genehmigung des Landtags eingegangen werden. Es muss daher die Genehmigung der aus der vorgesehenen Vereinbarung für das Land Oberösterreich resultierenden Mehrjahresverpflichtungen durch den Oö. Landtag eingeholt werden.

Nach Zustimmung durch den Oö. Landtag ist beabsichtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen und den Beitritt gegenüber dem Hauptverband zu erklären.

Der Sozialausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge die aus dem beabsichtigten Abschluss der beiliegenden zivilrechtlichen Vereinbarung zur Beteiligung des Landes an den Kosten der stationären Kinder- und Jugendrehabilitation in Form von Pauschalzahlungen der Länder sich ergebende finanzielle Mehrjahresverpflichtung im Ausmaß der diesem Antrag vorangestellten Begründung genehmigen.

Subbeilage

Linz, am 14. September 2017

Peutlberger-Naderer
Obfrau

Pühringer
Berichterstatterin